

Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ

I Grundlagen

Art. 1

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung (=die Kommission) ist die aktuelle Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 (=BIVO FABE).

Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Geschäftsreglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die Kommission setzt sich gemäss BIVO FABE Art. 24 zusammen aus:

a. mindestens 5 Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL).

Mindestkriterien für die Vertretung von SAVOIRSOCIAL in der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung EFZ

- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter von Kibesuisse
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter von CURAVIVA Schweiz
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter vom INSOS Schweiz
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsverbände im Sozialbereich
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der SODK
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Organisation der Arbeitswelt Soziales¹

zusätzlich sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Alle vier Ausrichtungen (Kinder, Behinderte, Betagte, Generalisten) sind in der Kommission vertreten
- Die berufliche Praxis (Betrieb) ist in der Kommission vertreten
- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein

b. 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Berufsfachschulen.

c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

¹ Der dritte Lernort überbetriebliche Kurse ist durch die Vertreter/in der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales in der Kommission vertreten.

Art. 4

Die Amtsdauer für Vertretungen von SAVOIRSOCIAL (Art. 3 a.) beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufsfachschulen bzw. von Bund und Kantonen stehen gemäss ihrem Mandat zur Verfügung (Art. 3 b. und c.).

Art. 5

Die Vertreter/innen von Bund und Kantonen sowie die Mehrheit der übrigen Kommissionsmitglieder müssen anwesend sein, damit die Kommission beschlussfähig ist.

Die Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Die Interessen und Anliegen von SAVOIRSOCIAL werden dabei gebührend berücksichtigt. Anpassungen am Bildungsplan bedürfen der Zustimmung von Bund und Kantonen (vgl. BIVO Art. 24 Abs. 4 a). Bei Entscheidungen, die nur SAVOIRSOCIAL betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Vertreter/innen von SAVOIRSOCIAL. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Art. 6

Die Mitglieder der Kommission sind der Kommissionliste zu entnehmen.

III Zweck und Aufgaben

Art. 24 der BIVO FBE hält drei Aufgaben der Kommission fest. Sie finden sich in den folgenden Artikeln 7a, 8 und 10 wieder. Bei der Aufgabe 7b handelt es sich um eine der Kommission zusätzlich aufgetragene Aufgabe.

Art. 7a

Die Kommission passt den Bildungsplan nach Art. 11 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung den wirtschaftlichen, technologischen und berufspädagogischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter gemäss Abs. 3 c.

Art. 7b

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Kommission. Diese nimmt die folgenden Aufgaben wahr (s. auch gemäss Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Betreuung Teil D sowie Reglement überbetriebliche Kurse Fachfrau / Fachmann Betreuung):

- Unterstützung der Kurskommissionen bei der Überwachung der Kurstätigkeit
- Bei Bedarf Veranlassung der Weiterbildung der Kursleitenden durch den Erlass entsprechender Richtlinien für ein qualitativ gutes Weiterbildungsangebot für dieselben
- Berichterstattung zuhanden des Vorstandes von SAVOIRSOCIAL.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die überbetrieblichen Kurse delegiert die Kommission folgenden Aufgaben an die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL:

- Erlass und bei Bedarf Revision des Rahmenprogramms für die überbetrieblichen Kurse auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplanes unter Einbezug der Anliegen der nationalen Branchenverbände, der Kurskommissionen sowie der Anbieter von überbetrieblichen Kursen
- Koordination, Evaluation, Organisation von Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Kurskommissionen und Anbietern von überbetrieblichen Kursen.

Art. 8

Die Kommission beantragt dem SBFI Änderungen der geltenden Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen der Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 5 - 7 dieser Verordnung betreffen.

Art. 9

Die Kommission unterbreitet Änderungen des Bildungsplans und Anträge betreffend Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung dem Vorstand von SAVOIRSOCIAL zur Stellungnahme.

Art. 10

Die Kommission gibt Empfehlungen betreffend Gleichwertigkeit von Titeln und Ausbildungen im Berufsfeld ab.

Art. 11

Die Kommission verabschiedet Instrumente für die Validierung von Bildungsleistungen.

Art. 12

Die Kommission nimmt Stellung zur Wegleitung zum Qualifikationsverfahren.

IV Organisation**Art. 13**

Die Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit ist prioritär Aufgabe der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 14

Die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL führt das Sekretariat der Kommission. Sie ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Sie lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 15

Die Kommission kann ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 16

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 17

Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter des Bundes und der Kantone werden für ihre Kommissionstätigkeit gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 18

Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL bestimmt das Budget der Kommission nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

IV. Schlussbestimmung und Genehmigung

Art. 19

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau /
Fachmann Betreuung

Tanja Wicki, Präsidentin ad interim



Olten, 08.03.2018

Art. 20

Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL hat das vorliegende Geschäftsreglement am 7.
Februar 2018 genehmigt.

Für SAVOIRSOCIAL

Monika Weder, Präsidentin



Olten, 07.02.2018

Rita Blättler, Geschäftsleiterin



Olten, 07.02.2018

Anhang: Spesenreglement Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

In diesem Spesenreglement sind die Rückvergütungen für die allgemeinen Auslagen der Mitglieder* der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau / Fachmann Betreuung für Sitzungen, für Reisen, für den Leitungsaufwand, für Sekretariat bzw. Kleinausgaben, Raummieten und Übersetzungen festgehalten. Mit Ausnahme der Vertreter/innen des Bundes und der Kantone haben alle Mitglieder der Kommission Anspruch auf Abgeltung für ihre Kommissionstätigkeit.

Die Höhe der Sitzungsspesen variiert, je nachdem, ob das Mitglied im Rahmen seiner sonstigen Funktion oder durch Dritte (zum Bsp. Branchenverband) bereits für die dafür benötigte Arbeitszeit entlohnt wird (niedriger Betrag) oder nicht (höherer Betrag)².

1.2 Grundsatz der Spesenentschädigung bzw. -rückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

1.3 Spesenabrechnung und Visum

Die detaillierte, mindestens jährlich einzureichende Spesenabrechnung inkl. Originalbelege muss von/vom der/dem Präsidentin/Präsidenten der Kommission visiert und an die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL zur Auszahlung weitergeleitet werden. Die Spesenabrechnung der Präsidentin/des Präsidenten der Kommission wird von der Präsidentin/dem Präsidenten von SAVOIRSOCIAL visiert.

2. Sitzungsspesen

Darunter fallen die Teilnahme an den Kommissionssitzungen:

Präsidium Kommission (Sitzungsleitung, inkl. Vor- und Nachbereitung):

Wird mit einem Betrag von CHF 350 bzw. CHF 450 entgolten.

Ordentliches Mitglied der Kommission (Sitzungsteilnahme, inkl. Vor- und Nachbereitung):

Werden mit einem Betrag von CHF 200 bzw. CHF 300 entgolten.

3. Fahrspesen

Für die Anreise zu Sitzungen werden Bahnбилете 2. Klasse, 1/2-Tax vergütet.

4. Diverser Aufwand

4.1 Ordentliche Aufgabe

Die Kommission erstellt jeweils ein Budget für das Folgejahr bis Ende August des Vorjahres. Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL entscheidet über die Genehmigung des Budgets.

Der Leitungsaufwand, insbesondere die Koordination mit Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL sowie dem SBFI, die Bearbeitung von Anfragen / Anträgen an die Kommission im Zusammenhang mit den oben erwähnten Aufgaben werden auf Basis eines Stundenansatzes in der Höhe von CHF 100 entschädigt, das maximale Kostendach ergibt sich aus dem Budget. Sie werden in der Regel von der Präsidentin-

² Personen mit einer 100%-Festanstellung erhalten in jedem Falle den niedrigen Betrag.

* ausgenommen die Vertreter von Bund und Kantonen

tin/vom Präsidenten der Kommission ausgeführt. Sie können aber auch an ein Kommissionsmitglied delegiert werden.

4.2 Ausserordentliche Aufgabe

Die mindestens alle fünf Jahre durchzuführende Anpassung des Bildungsplanes gilt als eine ausserordentliche Tätigkeit und bedarf einer entsprechenden Projektplanung und -organisation, eines Budgets und eines entsprechenden Auftrages des Vorstandes von SAVOIRSOCIAL. Diese Aufgabe kann auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand auch an Dritte delegiert werden.

5. Sekretariat / Kleinausgaben

Allgemeiner Büroaufwand, insbesondere Ausgaben für Telefon- und Portogebühren sowie Auslagen für Fotokopien werden gegen Originalbeleg vergütet. Die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL unterstützt die Kommission bei der Sekretariatsführung (inkl. Erstellung von Protokollen).

6. Raummieten

Miete für Sitzungszimmer wird nach effektivem Aufwand abgegolten.

7. Übersetzungen

Übersetzungen werden durch die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL organisiert und nach effektivem Aufwand entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Spesenreglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft.

9. Genehmigung

Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL hat das vorliegende Spesenreglement am 7. Februar 2018 genehmigt.

Für SAVOIRSOCIAL

Monika Weder, Präsidentin



Olten, 07.02.2018

Rita Blättler, Geschäftsleiterin



Olten, 07.02.2018